Institut für Islamfragen

der Evangelischen Allianz in Deutschland, Österreich, Schweiz

Fatawa zu verschiedenen Fragen

Institut für Islamfragen

Darf ein Muslim Schweinefleisch verkaufen oder servieren? – Darf eine Frau Lippenstift benutzen, der Substanzen aus Alkohol enthält? – Dürfen Kinder mit Figuren spielen, die Menschen oder Tiere darstellen? – arf man vor dem Gebet einem "Gottlosen" die Hand schütteln? – Darf man in der Metro beten?

Fatawa (Rechtsgutachten) von Dr. Abdul Hay al-Yussef, übersetzt von Daniel Hecker (Institut für Islamfragen, 05.09.2004)

Frage:

"Darf ein Muslim Schweinefleisch servieren oder verkaufen?"

Antwort:

"Nach dem Koran und der Überlieferung darf ein Muslim Schweinefleisch weder verkaufen noch servieren und auch nicht versschenken."

Quelle: new.meshkat.net/contents.php?catid=10&artid=10446

Frage:

"Darf eine Frau Lippenstift benutzen, der Substanzen aus Alkohol enthält?"

Antwort:

"Sie darf ihn grundsätzlich benutzen … wenn er aber Substanzen aus Alkohol enthält, darf eine Muslima ihn nicht verwenden."

Quelle: new.meshkat.net/contents.php?catid=10&artid=10444

Frage:

"Dürfen Kinder mit Figuren spielen, die Menschen oder Tiere darstellen?" (Diese Frage ist aufgrund des im konservativen Bereich überwiegend anerkannten Bilderverbots im Islam von Bedeutung. Manche Muslime besitzen keine Fotografien und vertreten die Auffassung, dass jede bildliche oder gegenständliche Darstellung von Mensch oder Tier zu der im Koran scharf verurteilten Götzenanbetung verleiten könnte; IFI)

Antwort:

"Die meisten Gelehrten (arab. ahlu-l ilm) haben das genehmigt; weil 'Aischa, unsere Mutter (Muhammads Lieblingsfrau; IFI), in Sahih al-Bukhari (einer Überlieferungssammlung; IFI) sagt: 'Ich habe im Hause Muhammads mit Puppen gespielt …"

Quelle: new.meshkat.net/contents.php?catid=10&artid=10437

Kommentar des Institutes für Islamfragen: 'Aischas Aussage bezieht sich auf die erste Zeit ihrer Ehe mit Muhammad. Sie war damals 9 Jahre alt und hat der Überlieferung zufolge mit ihren Freundinnen noch mit Puppen gespielt. Muhammad war zur Zeit dieser Eheschließung rund 53 Jahre alt.

Frage:

"Ich lebe in London. Wird meine rituelle Waschung für das Gebet nichtig, wenn ich einem Gottlosen die Hand schüttele?" (Das Gebet darf nur im Zustand der rituellen Reinheit vollzogen werden; IFI)

Antwort:

"Nein, das Händeschütteln beeinträchtigt Ihre Waschung nicht. Aber ich empfehle Ihnen, mein Bruder, Ihren Aufenthalt in den Ländern der Gottlosen zu beenden und in ein muslimisches Land auszuwandern."

Quelle: new.meshkat.net/contents.php?catid=10&artid=10333

Frage:

"Ich lebe in Moskau. Manchmald befinde ich mich gerade in der Metro, wenn die Gebetszeit beginnt. In der Metro aber gibt es kein Wasser, so daß ich die rituelle Waschung für das Gebet nicht vollziehen kann. Darf ich 'al-Taiammum' praktizieren (eine Ersatzhandlung für die rituelle Vorbereitung zum Gebet, bei der ein Muslim kein Wasser benutzt, sondern Sand; IFI), obwohl die Erde in der U-Bahn mit Beton, Marmor o. ä. [nicht mit Sand] bedeckt ist? Darf ich in der Metro stehend oder sitzend beten, ohne daß ich mich in die [für das Gebet vorgeschriebene] Richtung nach Mekka, die qibla, wende?"

Antwort:

",al-Taiammum' darf nur bei Oberflächen durchgeführt werden, die natürlich (nicht künstlich) sind. Geben Sie dem Gebet die Priorität in Ihrem Leben. Beten Sie nicht in der Metro, sondern danach." Quelle: new.meshkat.net/contents.php?catid=10&artid=10334

PDF dieses Beitrags erstellen

Dieser Beitrag wurde am Sonntag, der 5. September 2004 [https://www.islaminstitut.de/2004/fatawa-zuverschiedenen-fragen-3/] von Institut für Islamfragen in Fatawa-Archiv veröffentlicht. Schlagworte: Fatwa, Frauen, Gebet, Kinder, Lippenstift, London, Sahih al-Bukhari, Schweinefleisch, Waschung.



Hans-Böckler-Stiftung

Presse

Pressemitteilungen

PRESSEMITTEILUNGEN

2017 | 2016 | 2015 | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 | 2007 | 2006 | 2005

09.02.2017

Studie: International verbreitetes Instrument

GESETZLICHE MINDESTSTANDARDS FÜR PERSONALSCHLÜSSEL IN DER KRANKENPFLEGE KÖNNEN ÜBERLASTUNG UND KOMPLIKATIONEN REDUZIEREN

Rechtliche Vorgaben für die Personalbemessung in der Krankenpflege sind international verbreitet. Auch in Deutschland, wo die so genannte Nurse-to-Patient-Ratio oft schlechter ist als in vielen anderen Industrieländern, könnten gesetzlich festgelegte Mindestschlüssel Arbeitsüberlastung und Qualitätsmängel lindern. Zu diesem Ergebnis kommt eine neue, von der Hans-Böckler-Stiftung geförderte Studie.

Der Arbeitsalltag in deutschen Kliniken ist oft enorm stressig. Ein wichtiger Grund: die dünne Personaldecke vieler Stationen. Dagegen helfen könnten feste Personalschlüssel für den Pflegedienst. Wie solche Konzepte funktionieren, zeigen Prof. Dr. Michael Simon und Sandra Mehmecke in einer von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Studie. Die Wissenschaftler von der Hochschule Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover haben dokumentiert, welche rechtlichen Vorgaben für eine angemessene Personalausstattung weltweit existieren. Der Analyse zufolge wären die untersuchten Regelungen in großen Teilen auf Deutschland übertragbar.

Die Relation zwischen Krankenschwestern und Patienten sei nicht nur ein wichtiger Gradmesser für die Qualität der Arbeitsbedingungen, sondern beeinflusse auch die Qualität der Pflege und damit die Patientengesundheit, so Simon und Mehmecke. Empirische Studien hätten gezeigt, dass sich die Personalbemessung unter anderem auf das Risiko von Infektionen, Thrombosen und Todesfällen durch zu spät erkannte Komplikationen auswirkt. Gesundheitspolitisch könne diesem Zusammenhang durch verbindliche Mindeststandards Rechnung getragen werden. Beispiele für entsprechende Vorgaben haben die Autoren mittels systematischer Literatur- und Onlinerecherche identifiziert.

Am stärksten ausgeprägt ist die Regulierung demnach in den USA und Australien. In Kalifornien sind sogenannte Nurse-to-Patient-Ratios für ein breites Spektrum an Krankenhausstationen, Notaufnahmen und Kreißsälen gesetzlich verankert, in Massachusetts für Intensivstationen. Dabei gelten je nach Versorgungsstufe und Schicht unterschiedliche Quoten. In Australien gibt es in zwei Bundesstaaten gesetzliche Vorgaben, in den übrigen Bundestaaten ist die Personalbemessung in tarifvertraglichen Vereinbarungen geregelt, die den Pflegedienst fast komplett abdecken.

Die gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssel sind lediglich ein Minimum, erklären die Forscher. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, den individuellen Pflegebedarf jedes Patienten zu erheben und bei Bedarf zusätzliches Personal einzusetzen. Welche Instrumente bei der Bedarfsermittlung zum Einsatz kommen, darüber entscheiden in der Regel Vertreter der Klinikleitung und der Pflegekräfte in gemeinsamen Kommissionen. Ähnliche Gremien sind neben staatlichen Stellen auch dafür zuständig, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Bei Verstößen reichen die Sanktionen von Geldbußen bis hin zum Entzug der Betriebszulassung.

Insgesamt zwölf weitere US-Bundesstaaten haben der Auswertung zufolge ebenfalls Rechtsvorschriften zur Personalbemessung in der Krankenpflege erlassen. Mehrheitlich verpflichten sie die Krankenhäuser zur Einrichtung von paritätisch besetzten Kommissionen, die verbindliche Stellenpläne erarbeiten. Ansonsten sind die Wissenschaftler in Japan, Südkorea, Taiwan und Belgien fündig geworden. Anders als in den USA und Australien basieren die dortigen Regulierungsansätze allerdings auf Nurse-to-Bed-Ratios. Das heißt: Maßgeblich ist die Zahl der Personalstellen im Verhältnis zur Zahl der durchschnittlich belegten Betten. Da Durchschnittswerte wenig über das tatsächlich verfügbare Personal und die Bettenauslastung zu einem bestimmten Zeitpunkt aussagen, halten Simon und Mehmecke solche Vorgaben für nur begrenzt tauglich.

USA: 5,3 Patienten pro Fachkraft, Niederlande: 7, Deutschland: 13

Deutschland hinkt bislang hinterher: Lediglich für Intensivstationen für Neugeborene hat der Gemeinsame Bundesausschuss von Klinikträgern und Krankenkassen einen Personalschlüssel festgelegt, der eigentlich ab Anfang 2017 gelten sollte. Die

PRESSE

Pressemitteilungen

Podcasts

Themen und Experten

Fotos und Grafiken

Service aktuell

Weiterbildung für Aufsichtsräte

Böckler Seminare für Aufsichtsräte 2017

Böckler Konferenz für Aufsichtsräte 2017 -Dokumentation Allgemeinverbindlichkeit sei durch weitgehende Übergangsregelungen kurz vor Inkrafttreten allerdings faktisch wieder aufgehoben worden, so die Experten.

Dabei wären verbindliche Richtlinien hierzulande dringend nötig: Die Forscher zitieren die internationale Pflege-Vergleichsstudie RN4CAST aus dem Jahr 2012, der zufolge in den USA durchschnittlich 5,3 Patienten auf eine Pflegefachkraft kommen, in den Niederlanden 7, in Schweden 7,7 und in der Schweiz 7,9. In Deutschland müssen sich Krankenschwestern dagegen im Schnitt um 13 Patienten kümmern.

Die dokumentierten Regulierungsansätze böten eine Fülle von Anregungen, wie sich eine angemessene Personalausstattung in deutschen Kliniken sicherstellen ließe, schreiben Simon und Mehmecke. Da einheitliche Regelungen über Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen nur schwer zu erreichen seien, empfehlen sie den Weg über staatliches Recht – und plädieren dafür, Druck auf die Politik aufzubauen: Die gesetzlichen Vorgaben in den USA und Australien seien auf Kampagnen der in Gewerkschaften und Berufsverbänden organisierten Pflegekräfte zurückzuführen.

Weitere Informationen:

Michael Simon, Sandra Mehmecke: Nurse-to-Patient Ratios: Ein internationaler Überblick über staatliche Vorgaben zu einer Mindestbesetzung im Pflegedienst der Krankenhäuser (pdf), Working Paper der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 27, Februar 2017.

Kontakt:

Dr. Dorothea Voss Leiterin Abteilung Forschungsförderung

Rainer Jung Leiter Pressestelle

zurück

Diese Webseite verwendet Cookies.

Cookies werden zur Benutzerführung und Webanalyse verwendet und helfen dabei, diese Webseite zu verbessern. Durch die weitere Nutzung dieser Webseite erklären Sie sich mit unserer Cookie-Police einverstanden. Mehr Infos hier: Datenschutzerklärung





WELCOME CENTER SOZIALWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG

Projekte » Flüchtlinge in Ausbildung

Flüchtlinge in Ausbildung



In der Altenpflege ist der Fachkräftemangel eklatant: zahlreiche Ausbildungsplätze bleiben unbesetzt. Während die Einrichtungen nach qualifiziertem Personal suchen, kamen v.a. im Jahr 2015 zahlreiche Asylsuchende nach Deutschland und streben nach einer Zukunftsperspektive. Es besteht ein großer Bedarf nach Integration in Arbeit und Gesellschaft.

Ausgehend von dieser Situation hat das Welcome Center Sozialwirtschaft Baden-Württemberg gemeinsam mit Kooperationspartnern wie Altenhilfe-Einrichtungen und Beratungsstellen in verschiedenen Regionen in Baden-Württemberg Projekte zur Gewinnung von geflüchteten Menschen für die Ausbildung zu Altenpflegehelfern/-fachkräften initiiert. Mithilfe der Projekte soll

geflüchteten Menschen der Weg hin zu einer qualifizierten Ausbildung und Berufstätigkeit geebnet werden.

Weitere Informationen zu den Kooperationsprojekten aus folgenden Regionen finden Sie in den unten stehenden Links

Dort finden Sie ebenfalls Modellprojekte weiterer Wohlfahrtsverbände und Kooperationsverbünde in verschiedenen Regionen, die uns bekannt sind.

Verbundprojekt Freiburg

Verbundprojekt Heidelberg & Mannheim

Projekt Oikos



Welcome Center Sozialwirtschaft Baden-Württemberg welcomecenter@diakonie-wuerttemberg.de



Das Welcome Center Sozialwirtschaft ist ein Angebot der Diakonien Baden und Württemberg für alle Träger und Einrichtungen der Sozialwirtschaft in Baden-Württemberg



Das Welcome Center Sozialwirtschaft Baden-Württemberg wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg finanziell unterstützt.

Impressum | Datenschutz | Sitemap

Anmelden